

# RS Vwgh 1990/11/7 90/01/0088

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.11.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §18 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/01/23 89/11/0187 2

## Stammrechtssatz

Eine kopierte Bescheidausfertigung, die auch die Unterschrift unter dem Beglaubigungsvermerk nur in kopierter Form aufweist, genügt dem G, weil gem § 18 Abs 4 letzter Satz AVG vervielfältigte Ausfertigungen überhaupt keiner Unterschrift bedürfen.

## Schlagworte

Vervielfältigung von Ausfertigungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990010088.X02

## Im RIS seit

07.11.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)